



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Richter und Anwalt

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Anhäufung von Großgrundbesitz auf gesetzlichem Wege verhindert worden ist. In Schweden machen sich ungesunde Zustände auf dem Lande und demgemäß eine ländliche Arbeiterfrage schon bemerkbar.

Das ländliche Idyll, wie es Vater Haydn's Jahreszeiten in Worten und Tönen malen, ist kein leerer Traum und kein Hirngespinnst. Es ist millionenfach dagewesen und ist auch heute noch tausendfach vorhanden, wie wir aus eigener Anschauung wissen, wenn sich auch seine wirklichen Gestalten und Farben, in der Nähe gesehen, gröber ausnehmen, als in einer idealisierenden Kunstschöpfung. Eine der wichtigsten Fragen unsrer Zeit ist, ob die Arbeit der zerstörenden Mächte, der es auch bei uns in Deutschland ausgesetzt ist, ihren Lauf haben, oder ob es uns erhalten bleiben und in größerem Umfange neu geschaffen werden wird. Die Mächte, die an seiner Zerstörung arbeiten, haben wir oft genug bezeichnet. Vielleicht die gefährlichste unter ihnen ist im Augenblick das Agrariertum, das unter dem Vorwande, den Bauernstand erhalten zu wollen, gesetzliche Maßregeln durchzusetzen sucht, die nur dem Großgrundbesitz nutzen. Den Bauer, der noch zufrieden und einträchtig mit seinem Gesinde und seinen Tagelöhnern wirtschaftet, suchen die agrarischen Agitatoren in die rein kapitalistische Wirtschaftsweise hineinzudrängen und hineinzuzwingen, indem sie ihm vorrechnen, daß er seinen Arbeitern viel zu viel gebe und für seine Produkte viel zu wenig erhalte, und indem sie ihm zu einem „rationellen“ Betrieb verhelfen, der vorübergehend zwar seine Einnahmen erhöhen kann, ihn aber dafür allen Gefahren der schwankenden Konjunktur aussetzt.



## Richter und Anwalt



ieder einmal hat der schmähliche Zusammenbruch eines viel genannten Berliner Rechtsanwalts, seine Flucht und seine steckbriefliche Verfolgung wegen ehrloser Vergehen gegen das Strafgesetz die Öffentlichkeit beschäftigt und erregt. Es läßt sich nicht behaupten oder gar nachweisen, daß sich die Zahl der strafbaren Handlungen, die Rechtsanwälte in ihrem Beruf begehen, mehr vergrößert habe, als es die sehr vermehrte Anzahl der Personen, die sich diesem Berufe widmen, erklärlich erscheinen läßt. Was aber dem, der das Rechtsleben unsers Volkes beobachtet, schwere Bedenken erregen muß, ist die Veränderung, die immer mehr in dem ganzen Wesen der Anwaltschaft Platz greift, und der

Gegensatz, in den der Anwalt immer mehr zum Richter tritt, und der schon jetzt zu förmlicher Feindschaft ausartet. Die Ausbrüche dieser Feindschaft kommen in Berichten hauptstädtischer Zeitungen ab und zu zur Kenntnis des großen Publikums; viel häufiger verhalten sie in den Räumen der Gerichtszimmer, aber immer hinterlassen sie eine steigende gegenseitige Verbitterung.

Wie sich das Wesen der Anwaltschaft in Preußen seit fünfzig Jahren geändert hat, wird sofort klar, wenn man sich das Bild eines preussischen Justizkommissarius der vierziger Jahre vergegenwärtigt und ihm das eines modernen Rechtsanwalts von — nun sagen wir von dem Typus des Fritz Friedmann gegenüberstellt. Jener ein etwas steifer, trockner, grober Herr, selten von größerer allgemeiner Bildung, aber sehr ehrenwert, dieser ein geist- und kenntnisreicher, über alles absprechend urteilender Herr, aber seiner Klientel gegenüber ein höchst geschmeidiger Lebemann, richtiger viveur, da das deutsche Wort das Gemeinte nicht völlig deckt; jener festsetzend in einer ihm vom Staate zugewiesenen, aber fast immer örtlich beschränkten Praxis, dieser darauf angewiesen, sein Leben, an das er große Ansprüche macht, durch erbitterten Kampf gegen die Konkurrenz zu gewinnen, und seine Thätigkeit auf alles Erreichbare ausdehnend.

Dem Justizkommissar folgte in den fünfziger Jahren der Rechtsanwalt und Notar. Auch dieser war vom Staate angestellt, meist schon in reifern Jahren, es war ihm ein bestimmter Bezirk, ein bestimmter Gerichtshof zugewiesen, und auch jetzt noch ging die Praxis selten über diesen Bezirk hinaus. Schärfer schon wurde der Kampf gegen die Konkurrenz der andern Kollegen. Immerhin war die Zahl der bei einem Gericht angestellten Anwälte nur niedrig, und so war die Gegenpartei in der Auswahl ihres Vertreters auf eine oder doch nur wenige Personen beschränkt, die Praxis also auch hier noch immer ohne großen Kampf gesichert. Auch dieser Rechtsanwalt und Notar fühlte sich als Beamter der Rechtspflege, und so entspann sich durch langjähriges Zusammenwirken an einem Gerichtshofe zwischen den Richtern und den Anwälten, soweit nicht persönliche Differenzen vorkamen, die aber im amtlichen Verkehr streng unterdrückt wurden, häufig, ja meistens ein gutes Verhältnis von Kollegialität.

Diese auch heute noch zahlreich vorhandenen Anwälte zeigen in der Führung ihres Amtes und ihres Lebens durchschnittlich ein andres Wesen, als das ihnen jetzt nach Freigebung der Advokatur nachrückende junge Geschlecht, das ihnen die Praxis bedrängt und ihre früher gesicherten Einnahmen bedroht. Ein Teil dieser ältern Anwälte giebt den Kampf gegen die Jüngern auf und zehrt von den Resten der frühern Praxis, die immer mehr abbröckelt, ein anderer Teil kämpft weiter, indem er sich den Geschäftsbetrieb der Jüngern anzueignen sucht, sich auch wohl mit einem von ihnen verbindet, wobei er nicht ohne bitteres Gefühl sieht, daß er es doch nicht so recht versteht, ein kleiner Teil endlich

sieht in fester, gewinnbringender Praxis dem Treiben behaglich zu, da es ihm nicht mehr viel schaden kann, weil er sein Schäfchen im Trocknen hat.

Wie lange aber noch, und diese Vertreter des Anwaltstandes sind verschwunden! Werden dann die, die an ihre Stelle treten, in ihrer Gesamtheit geeignet sein, den preußischen Anwaltstand, der an Ehre, Treue, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit an der Spitze der Berufsgenossen aller Nationen stand, jedenfalls von dem keines andern Kulturvolkes übertroffen wurde, auf seiner Höhe zu halten? Nicht nur in den Kreisen der Richter, sondern auch in den Kreisen der ältern Anwälte wird diese Frage bedenkliches Kopfschütteln erregen.

Stellt man sich auf den Standpunkt des Richters und fragt: Was verlangen wir von einem Rechtsanwalt? so wird in allen Fällen die Antwort lauten: Der Anwalt soll helfen, das Recht zu finden, sei es im bürgerlichen Rechtsstreit, sei es im Strafverfahren. Er soll ein Helfer sein für die der Formen des Rechts unkundige Partei, er soll darauf achten, daß nicht durch Verletzung oder Nichtbeachtung der vorgeschriebnen Form der Rechtsuchende sein Recht ganz verliert und Unrecht leiden muß, er soll dafür sorgen, daß materiell alles beigebracht werde, was zur Findung des Rechts durch den Richter und zur Beseitigung von Fehlsprüchen nötig ist, aber er soll nicht im bürgerlichen Rechtsstreit durch verschleppende Anträge, durch Bestreiten der offenbaren Wahrheit und Behaupten von Unrichtigem die Entscheidung hinziehen und den Richter verwirren, er soll nicht im Strafverfahren durch allerlei Manöver den Thatbestand zu verdunkeln und den Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen versuchen.

Es ist kein Zweifel, daß die Zahl der Anwälte wächst, die solche Verschleppungen, Verwirrungen und Verdunklungen oft in sehr geschickter Weise herbeiführen, denen es nicht darauf ankommt, das Recht zu fördern, sondern nur darauf, im Interesse des Ansehens ihrer Geschäftskunde und damit ihres Gewinns möglichst viel Prozesse zu gewinnen und als Verteidiger den Angeklagten „rauszureißen,“ selbst wenn sie überzeugt sein müssen, der Mann sei schuldig, oder das Recht sei bei der Gegenpartei.

Es wird so oft behauptet, die Güte des Richterstandes gehe herunter, ja sei schon heruntergegangen. Man folgert das aus dem Zurücktreten der Richter von der Führung politischer Parteien, aus manchen in die Öffentlichkeit gebrachten der Menge unverständlichen Sprüchen. Es wird behauptet, die Richter müßten ja wenig unterrichtete Leute sein, denn die Studenten der Rechtskunde thäten auf der Universität nichts andres, als trinken, bummeln und das rüde Drohnenleben von Korpsstudenten führen. Das müßte man aber doch von allen Juristen, namentlich auch von den Verwaltungsbeamten und von den Rechtsanwälden behaupten können, denn auch sie waren einst Studenten der Rechtskunde. Alle solche allgemeinen Behauptungen halten die Prüfung

nicht aus. Sie werden leicht hin ausgesprochen; die, die sie aufstellen, sind meist grämliche *laudatores temporis acti*, oder sie leiten von einzelnen Fällen, die in die Öffentlichkeit gedrungen sind, ein Urteil über die Gesamtheit ab. Es kann unbestritten bleiben, daß bei den Korps eine Art der Lebensführung an die Öffentlichkeit tritt, die niemandes Billigung finden kann, der den Ernst des Lebens kennt, ebenso unbestritten ist, daß sich der Bestand der Korps vorzugsweise aus den mehr bemittelten Studenten der Rechtskunde bildet; beachtet man aber, daß auf 3—4000 Studenten der Rechtskunde vielleicht 20 Mitglieder von Korps kommen, da die Anzahl der Korpsstudenten der Anzahl der Studirenden gegenüber äußerst gering ist, so wird man die Unrichtigkeit des Schlusses von der Trägheit dieser wenigen auf die Gesamtheit ohne weiteres einsehen. Andererseits würde es wohl überraschen, wenn festgestellt würde, wieviel Prozent dieser ehemaligen Drohnen sich nicht nur in hervorragenden Stellungen befinden, sondern auch als anerkannt tüchtige Männer dastehen. Ganz im Gegenteil kann dreist behauptet werden, daß die jüngern Richter durchschnittlich über ein das Mittelmaß ansehnlich überschreitendes theoretisches Wissen gebieten; in der Praxis tritt bei ihnen ein oft zur Kleinlichkeit neigendes und zu einer vollständigen Verkennung der Forderungen des Lebens ausartendes Leben am Buchstaben, eine gewisse Ungewandtheit im schriftlichen Ausdruck, sowie eine unnötige Barschheit gegen das rechtsuchende Publikum hervor. Ferner fällt dem ältern auf, daß — ganz im Gegensatz zu den sechziger und siebziger Jahren — ein liberal oder gar ein fortschrittlich gesinnter Assessor kaum noch zu finden ist, und wenn schon, dann ist es in neun von zehn Fällen sicherlich ein jüdischer Assessor. Aber Unkenntnis des praktischen Lebens und übermäßige Barschheit sind Fehler, die der Jugend ankleben und mit der zunehmenden Erfahrung und der wachsenden Erkenntnis, daß der Richter für die Rechtsuchenden und nicht diese für ihn da sind, verschwinden. Kommt nun ein Fehlgriff eines jungen, sonst vielleicht recht fähigen und tüchtigen Richters bei der jetzigen Öffentlichkeit des Verfahrens in die Presse und damit zur Kenntnis der Menge, flugs ist da wieder ein vernichtendes Urteil von dem einzelnen Fall auf die Gesamtheit fertig. Auch Mißgriffe, namentlich in der Strafrechtspflege, die ja vorzugsweise die Öffentlichkeit beschäftigt, werden sofort der Minderwertigkeit des jetzigen Richterpersonals zugeschoben. Wenn aber das Richterpersonal der Zahl nach nicht imstande ist, sein Arbeitspensum, das sich täglich häuft, mit der Ruhe zu erledigen, die die Wichtigkeit auch der geringsten Strassache erfordert, wenn es nur immer heißt: ihr müßt fertig werden, dürft keine Reste haben, es muß schnell gehen, dann kann es wohl kommen, daß auch die fähigsten, gewissenhaftesten Richter unter der Last der ihnen aufgebürdeten Sachen erlahmen. Daß sich jetzt so wenig Richter an den politischen Kämpfen beteiligen, liegt wohl in der Verflachung der politischen Überzeugungen und in dem Zurücktreten extremer Parteiansichten überhaupt,

dann aber auch in der amtlichen Überbürdung, die thatsächlich sehr wenig Zeit zu andern Dingen läßt. Ein Schluß auf Minderwertigkeit des Wissens oder des Charakters dürfte aus dieser Zurückhaltung nicht zu ziehen sein.

Eine große Anzahl tüchtiger und sehr tüchtiger Männer wird immer noch dem Richterstande entzogen durch die Entsagung, die der Richter der Verwaltungslaufbahn gegenüber hinsichtlich seiner Einkünfte und — wenn das zweifelhaft sein sollte — jedenfalls hinsichtlich der äußern Ehren üben muß. Die Verwaltung nimmt bei der jetzigen Massenhaftigkeit des Angebots nur solche Juristen für ihren Bedarf an, die die Prüfungen hervorragend bestanden haben — Fälle von Konnexionen u. dergl. außer Acht gelassen. Sie eröffnet dem fähigen jungen Beamten dadurch, daß seine Leistungen immer den entscheidenden Stellen bekannt werden, die Möglichkeit schneller Beförderung. Aber auch ohne außergewöhnliche Beförderung wird der zur Verwaltung übernommene Gerichtsassessor zu einer Zeit Regierungsrat, wo der gleichaltrige Kollege in der Justiz vielleicht erst ein oder zwei Jahre Amtsrichter ist und auf die Ernennung zum Rat, die ihn wieder im Range gleichstellt, mindestens noch zehn Jahre warten muß. Nach fünfundzwanzig Jahre etatsmäßiger Anstellung wird der erstere unfehlbar Geheimer Regierungsrat und damit, sowie durch die Orden, die er inzwischen ohne besondres Verdienst, nur weil er an der Reihe war, erhalten hat, in den Augen der Menge ein hervorragender Mann, mag auch sein eigentlicher Wirkungskreis noch so unbedeutend sein. Es liegt uns nichts ferner, als für den Richter gleiche Titel usw. zu beanspruchen; wer Richter ist und seinen Beruf so hoch hält, wie es dieser verdient, wird in seiner bedeutungsvollern Wirksamkeit und seiner Unabhängigkeit reichen Ersatz für äußern Prunk finden, aber es berührt doch eigentümlich, wenn einem Richter erst nach fünfzig- oder sechzigjähriger treuer Thätigkeit der Titel Geheimer Justizrat verliehen wird. *De lege ferenda* wäre zu wünschen, daß auch der inhaltslose Ratsitel für den Richter wegfiele. Amtsrichter, Landrichter, Oberlandesrichter, Reichsrichter müßten ihre Ehre und ihren Stolz in der Bezeichnung als Richter suchen und würden ihn auch sicher darin finden. Aber bei der strebenden Jugend darf man heute solche Erwägungen nicht voraussetzen, darum wenden sich viele ab von der undankbaren Dame *Iustitia*. Was aber bleibt, sind die — und es ist Gott sei Dank die Mehrzahl —, deren Ideal eben der schöne und unabhängige Richterberuf ist, oder auch solche, die nicht in die Verwaltungslaufbahn eintreten können, und zu diesen gehört der schon erwähnte jüdische Assessor.

Der jüdische Gerichtsassessor — einen jüdischen Regierungs- oder gar Forstassessor giebt es nicht — ist gegenwärtig eine ganz eigentümliche Erscheinung in unserm Rechtsleben. Außer dem Lehramt und einigen Stellen der Medizinalverwaltung ist dem Juden, der sich dem Staatsdienst widmen will, thatsächlich nur die Richterstellung offen geblieben, obwohl ihm *de jure* keine

andere Laufbahn verschlossen ist. In den staatlichen Verwaltungen wird man aber nie auf einen höhern Beamten jüdischer Religion, auch verhältnismäßig selten auf getaufte Juden treffen, ebenso wenig in den untern Stellungen. Dort freilich wohl wegen der mangelhaften Bezahlung und des geringen Einflusses. Zu billigen ist unsers Erachtens diese thatjächliche Ausschließung der Juden aus dem größten Teil der Verwaltung vom rechtlichen Standpunkte nicht. Solange der Staat von seinen jüdischen Bürgern gleiche Pflichten verlangt, muß er ihnen auch gleiche Rechte gewähren. Theoretisch thut er es auch, kein Gesetz schließt aus, daß sich ein Jude zur Verwaltungskarriere oder zur Forstkariere melde. Aber wenn überhaupt Meldungen junger jüdischer Juristen für Verwaltungslaufbahnen eingehen, so werden es doch nur sehr wenig sein. Warum? Weil wohl mit Recht vorausgesetzt wird, daß die Meldenden doch nicht angenommen werden, dann aber auch, weil die gesellschaftliche und kollegiale Stellung den jüngern Kollegen gegenüber eine unerträgliche werden würde. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte aber nehmen jeden jüdischen Rechtskandidaten an, sobald er den gesetzlichen Erfordernissen genügt, und mit Recht, denn ihre Richtschnur ist das Gesetz und nur das Gesetz, vor dem persönliche Zu- oder Abneigung schweigen muß. Und die kollegiale Stellung der jüdischen Referendare, Assessoren, Richter, ist sie besser, als sie bei der Verwaltung sein würde? Bis vor etwa zehn Jahren war sie es gewiß. Die vorhandenen jüdischen Richter gehören jedenfalls nicht zu den untüchtigen, man darf behaupten, daß sie sich fast ohne Ausnahme selbst in der Stellung als Amtsrichter, die ihnen mannichfache Schwierigkeiten bietet, Geltung und Achtung zu erringen wissen, und daß sie bei den Landgerichten usw. geschätzte Mitglieder sind. Im letzten Jahrzehnt hat aber infolge der deutsch-nationalen Bewegung auf den Hochschulen der Antisemitismus auch Eingang in die ihm lange verschlossenen Richterkreise gefunden. Unter den Referendaren und Assessoren begegnet der jüdische Kollege jetzt immer mehr im besten Fall kalter Höflichkeit, wird aber sonst gesellschaftlich boykottirt. Dem ältern Geschlecht, das der Ansicht ist, daß gleichen Pflichten auch gleiche Rechte gebühren, will solch unkollegiales Treiben nicht recht erscheinen; aber gegen den Zug der Zeit ist auch hier schwer anzukämpfen. So kommt es, daß sich die jüdischen Referendare und Assessoren nach den großen Städten ziehen, wo ihre gesellschaftliche Isolirung weniger fühlbar wird, daß immer weniger von ihnen auf eine Anstellung als Richter warten, und daß sie schließlich, soweit sie nicht bei Banken und größern Industrieunternehmungen ankommen, vorzugsweise zur Rechtsanwaltschaft gehen, zu der sie ihr tüchtiges Wissen und ihr scharfer Verstand hervorragend befähigt, in der sich aber auch die Schattenseiten ihrer Natur in hohem Grade geltend machen können, und in die sie von Anfang an und ganz natürlich die Absicht mitbringen, den Richtern die mannichfach erlittenen gesellschaftlichen Zurücksetzungen bei jeder passenden Gelegenheit nach

Kräften heimzuzahlen. Daß diese Absicht manchem vielleicht unbewußt ist, ist ebenso selbstverständlich, wie daß sie nie ausgesprochen wird, aber vorhanden ist sie, und aus dieser latenten Feindschaft erklärt sich manches unliebsame Vorkommnis.

Aber auch das würde sich zu einer wirklichen Schädigung unsers Rechtslebens nicht ausbilden können, solange nicht ein unverhältnismäßiges Überwiegen des jüdischen Teils der Rechtsanwaltschaft eintritt. Leichtsin wird ja auch behauptet, daß ein solches unverhältnismäßiges Überhandnehmen schon jetzt eingetreten sei; aber eine genauere Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß das eigentlich nur in Berlin, dort allerdings in auffälliger Weise, geschehen ist. Den Kammergerichtsbezirk zunächst außer Acht gelassen, ergibt folgende Tabelle die Gesamtzahl der Ende 1895 in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zugelassenen Rechtsanwälte, einschließlich der bei den Oberlandesgerichten selbst, und die Anzahl der Juden unter ihnen:

Oberlandesgerichtsbezirk	Zahl der Anwälte		Prozent der jüdischen Anwälte
	insgesamt	jüdisch	
Breslau . . . . .	382	137	33
Cassel . . . . .	78	12	15
Celle . . . . .	252	39	15
Köln . . . . .	586	42	7
Frankfurt a. M. . . . .	201	54	27
Hamm . . . . .	298	17	6
Kiel . . . . .	130	16	12
Rögnigsberg . . . . .	177	23	13
Marienwerder . . . . .	135	27	20
Raumburg . . . . .	279	22	8
Posen . . . . .	172	43	25
Stettin . . . . .	154	18	11
	2844	450	16

Bei dem fortwährenden Wechsel in den Personen mögen sich die einzelnen Zahlen verändert haben, die Prozentätze sind jedenfalls annähernd dieselben geblieben und ergeben im allgemeinen kein Überwuchern des jüdischen Teils der Anwaltschaft. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß sich die jüdischen Anwälte hauptsächlich an den Sitzen der Landgerichte niederlassen, und an solchen zum Teil mehr jüdische als christliche Anwälte vorhanden sind, z. B. in Thorn und Posen.

An den Landgerichten des Kammergerichtsbezirks sind Rechtsanwälte zugelassen nach folgender Zusammenstellung:

Landgerichtsbezirk	insgesamt	jüdisch	Davon am Sitz der Landgerichte		Am Sitz von Amtsgerichten	
			insgesamt	jüdisch	insgesamt	jüdisch
Landgericht II Berlin	98	44	66	31	32	13*)
Kottbus . . . . .	26	4	11	3	15	1
Frankfurt a. O. . . . .	20	3	9	2	11	1
Guben . . . . .	22	3	6	2	16	1
Landesberg a. W. . . . .	26	6	10	4	16	2
Potsdam . . . . .	31	8	15	6	16	2
Prenzlau . . . . .	22	1	6	—	16	1
Neu-Ruppin . . . . .	21	3	7	—	14	3

Auch aus dieser Zusammenstellung ergibt sich der Zug der jüdischen Anwälte zu den großen Verkehrsmittelpunkten. Prenzlau und Ruppin, in vorzugsweise landwirtschaftlichen Kreisen, haben keinen jüdischen Anwalt.

Nun aber Berlin. Es ist von Interesse, hier zunächst die Zahl der Richter festzustellen. Einschließlich der Präsidenten und Direktoren sind thätig:

beim Kammergericht . . . . .	75 Richter
beim Landgericht und Amtsgericht I (Stadtbezirk) . . .	292 "
beim Landgericht und Amtsgericht II (nähere Vororte) .	52 "
	zusammen 419 Richter

Dagegen sind zugelassen:

beim Kammergericht . . . . .	68 Anwälte
beim Landgericht und Amtsgericht I . . .	521 "
beim Landgericht und Amtsgericht II . . .	66 "
	zusammen 655 Anwälte

Die Anzahl der Anwälte übersteigt also die Anzahl der Richter um 236, d. i. um 56 Prozent, auf 100 Richter kommen 156 Anwälte.

Von den Anwälten des Kammergerichts sind 37 jüdischer Konfession, also 54 Prozent

beim Landgericht und Amtsgericht I	286, also 54 Prozent
beim Landgericht und Amtsgericht II	31, also 47 Prozent

Die Gesamtzahl der jüdischen Anwälte beträgt 354, also 4,54 Prozent sämtlicher Anwälte des Staats. Vor Freigebung der Advokatur wurde auf je zwei Richter durchschnittlich ein Anwalt angestellt; das mag zu eng bemessen gewesen sein, dem Bedürfnis würde ein Anwalt auf einen Richter genügen, wie sich deutlich in der zweitgrößten Stadt Preußens, in Breslau zeigt, wo auf 97 Richter 99 Anwälte kommen, ganz unverhältnismäßig ist aber die Anzahl der Anwälte in Berlin bei dem Landgericht und Amtsgericht I, wo 1,75 Anwälte auf

\*) In Charlottenburg 13:5 (37 Prozent).

je einen Richter kommen, wobei noch zu bedenken ist, daß fast ein Drittel der Richter, nämlich die, denen die freiwillige Gerichtsbarkeit obliegt, mit den Anwälten nur wenig zu thun haben. Und das wird noch anwachsen! Nehmen wir einmal den Zustand von 1885 beim Landgericht und Amtsgericht I. Damals waren als Richter einschließlich der Präsidenten und Direktoren 164 Richter; als Anwälte waren zugelassen 229 (darunter 89 jüdische). Die Richter sind in den zehn Jahren vermehrt worden um 128. Die Zahl der Anwälte hat sich vermehrt um 292, also um mehr als das Doppelte gegen die Vermehrung der Richter! Der Prozentsatz der jüdischen Anwälte betrug damals 39 Prozent, er hat sich also vermehrt um 15 Prozent!

Diese Zahlen sprechen für sich selbst, besonders wenn man berücksichtigt, daß der Prozentsatz der jüdischen Gesamtbevölkerung Berlins ganz niedrig ist. Er betrug:

1864	3,46	Prozent
1867	3,93	"
1871	4,36	"
1875	4,70	"
1880	4,80	"
1885	4,89	"
1890	5,02	"

für 1895 ist er noch nicht festgestellt, wird aber kaum 5,50 Prozent erreichen, er ist in dreißig Jahren nur um etwa 2 Prozent gewachsen. Daß dem gegenüber der Prozentsatz der jüdischen Anwälte sowohl als ihr Anwachsen ganz unverhältnismäßig und deshalb für das Ganze gefährlich ist, bedarf wohl keines Beweises. Das kann jedenfalls nicht geleugnet werden, daß in Berlin mit der übermäßigen Anzahl der Anwälte überhaupt der Konkurrenzkampf unter ihnen immer erbitterter werden muß zum Nachteil des Rechts, daß der Anwalt immer weniger bleibt, was er nach unsrer deutschen Rechtsentwicklung sein und bleiben mußte: ein Anwalt des Rechts, und immer mehr zum Geschäftsmann wird, dem sein Wissen, seine Gesetzeskenntnis die Ware ist, die er für Geld und möglichst viel Geld verkauft. Die Einnahmen, die solchen findigen Geschäftsleuten zufließen, sind so gewaltig, daß dagegen der Gehalt des Reichsgerichtspräsidenten gering erscheint. Gewiß erreichen nicht viele und durchaus nicht alle fähigen oder gerade die fähigsten solche Einnahmen, ja mancher Anwalt in Berlin hat sogar hart ums Dasein zu kämpfen. Bei den höchst mangelhaften Baulichkeiten der Justizverwaltung in Berlin ist so ein junger Anwalt, der treppauf treppab laufen muß, an einem Tage vielleicht von der Königsstraße nach Moabit, von Moabit nach der Neuen Friedrichsstraße oder nach dem Tempelhofer Ufer gehehrt wird, nicht zu beneiden, zumal wenn ihm nur kärglicher Lohn dafür wird; aber auch die in ihren Einnahmen zurückbleiben, sind immer eine Gefahr für das Recht und das Verhältnis zu den Richtern, denn je „schneidiger“ sich bei öffentlichen Verhandlungen ein

Anwalt gegen den Richter benimmt, umjomehr glaubt er sich der Klientel zu empfehlen und zu höhern Einnahmen zu kommen. In früherer Zeit flogen auch manchmal scharfe Worte zwischen den Vorsitzenden und den Verteidigern hin und her, die seiner Zeit berühmten Verteidiger Deycks, Hölthoff u. a., von den neuern Munkel, Sello u. a. waren keineswegs geneigt, sich ein Blatt vor den Mund zu nehmen, aber die Entgegnungen blieben doch immer sachlich und ohne den Beigeschmack, den z. B. die Redegefechte im Prozeß Heinke hatten. An den Gerichtshöfen der Provinz geht es ja im allgemeinen ruhiger zu, und wenn sich einmal eine größere Meinungsverschiedenheit zeigt, hat sie selten ärgerliche Folgen. Aber ein Vorsitzender einer Berliner Strafkammer, der wöchentlich mindestens zweimal sechs bis sieben, auch neun und zehn Stunden anstrengende Verhandlungen zu leiten hat, der auch ab und zu in einer cause célèbre eine ganze Reihe von Tagen ununterbrochen verhandeln muß, der dabei jetzt genötigt ist, womöglich auf jedes Wort zu achten, und der den offnen und — was noch schlimmer — den versteckten Angriffen rücksichtsloser Verteidiger ausgesetzt ist, hat für seinen wirklich nicht bedeutenden Gehalt dem Staat eine unverhältnismäßig große Arbeit zu leisten. Wer solche Arbeit länger als drei Jahre aushalten soll, muß eine beneidenswerte Ruhe, ein Riesengedächtnis und Nerven wie Schiffstau haben. Und das gilt nicht bloß von den Vorsitzenden, sondern überhaupt von einem großen Teil der Berliner Richter, sie sind so überbürdet, daß sie schließlich, nur um ihr Pensum abzuarbeiten, zu einer handwerksmäßigen Erledigung der Geschäfte geradezu gezwungen sind, oder sich so abarbeiten müssen, daß sie, was jetzt immer öfter geschieht, eine Veretzung in die Provinz anstreben. Das traurige Ende des Landgerichtsdirektors Brausewetter bestätigt diese Behauptung. Dieser unglückliche Richter war eben wegen seines lebhaften Temperaments nicht in stande, in seinem schweren Amt die Ruhe zu bewahren, die nun einmal nötig ist an einer Stelle, die so der öffentlichen Kritik ausgesetzt ist. Nun lese man aber die Nachrufe in einem Teil der hauptstädtischen Presse! Welcher Groll macht sich darin noch einmal gegen den unglücklichen Toten Luft! Da findet man bestätigt, was oben von der latenten Feindschaft gesagt ist.

Aber selbst der überhand nehmende Geschäftssinn der Anwälte möchte noch ohne Schaden überwunden werden. Es kommt aber noch eins hinzu, was namentlich in Berlin und andern großen Städten unangenehm auffällt: ehrliche Arbeit und tüchtiges Streben machen immer bescheiden; wer sich in seinem Berufe quält, tritt zurück gegen den, der, von Hause aus wohlhabend oder vom Glück begünstigt, bei reichen Einnahmen auch ein reiches Leben führen kann, oder der skrupellos durch auffälliges Auftreten, selbst bei nicht ausreichenden Mitteln, sein Ziel zu erreichen sucht. Und da zeigt sich jetzt unleugbar in großen Städten ein neuer gesellschaftlicher Typus in dem „jungen Anwalt.“ In den Salons der haute finance, auf den Festen und Versamm-

lungen der Litteraten, der Künstler, der Lebemänner, auf den Kennplätzen trifft man den laut schwadronirenden, nach der neuesten Mode gekleideten, „Herr Doktor“ genannten jungen Rechtsanwalt. Man wird in seinem immer „geistreichen“ Slang unangenehm eine sich und alle Welt ironisirende Lebensanschauung bemerken. Wem das philisterhaft erscheint, dem wäre zu wünschen, daß er einmal ein Stündchen in dem Anwaltszimmer eines großen Berliner Gerichtshofs zuhören und beobachten könnte. Je höher man den Stand des Rechtsanwalts stellt — und wir gehören zu denen, die ihn dem Richterstande gleichstellen —, je mehr wird man wünschen, daß in ihm der Geschäftssinn nicht überwuchre und daß ihm alle Frivolität der Lebensauffassung fernbleibe.

Wie aber soll, wie kann geholfen werden? In einer Zeit, die jeder Aufsicht, jeder Autorität, jeder Beschränkung abhold ist, wird eine Beaufsichtigung etwa durch die Gerichtspräsidenten, selbst eine Beschränkung der Zahl gar nicht oder nur sehr schwer durchzuführen sein. Gegen den Minister, der das auch nur ernstlich versuchte, würde der größte Teil der hauptstädtischen Presse ein entsetzliches Halloh anstimmen. Und doch wird man nach den angegebenen Zahlen nicht umhin können, dem Gedanken einer Beschränkung der Anzahl (numerus clausus) näherzutreten, denn die Zeiten des *laissez faire, laissez aller* scheinen vorüber zu sein.

Wirklich helfen kann allerdings nur das, was aus dem Anwaltstande, von seiner gesetzlichen Vertretung selbst geschieht, um die unsaubern Elemente abzustößen. Sollte es auch dazu schon zu spät sein? Was würde wohl ein richterlicher Disziplinarhof gegen einen Richter erkennen, der in der dreifachsten Weise fast öffentlich Ehebruch treibt, der wahnsinnig an der Börse spielt, der ein-, zweimal finanziell niedergebroschen und von seinen Freunden gerettet, immer von neuem unter Bruch des Ehrenworts sein wüstes Treiben beginnt und seine Pflichten vernachlässigt? Würde der wohl mit einem Verweis oder einer Geldstrafe wegkommen, und wenn er die herrlichsten Erkenntnisse aufsetzen könnte? Ist da die Anwaltskammer auf der Höhe ihrer Aufgabe, oder wird vom Richter von vornherein ein höherer sittlicher Ernst und eine ehrbarere Lebensführung verlangt oder vorausgesetzt, als von einem, der Anwalt und Schlichter des Rechts sein soll? Gewiß würden sämtliche Anwälte gegen eine solche Annahme protestiren, und sie wäre ja auch verderblich für unser Rechtsleben. Soll das Rechtsleben unsers Staates sich auf der Höhe erhalten, die früher unser Stolz gewesen ist, so ist es neben anderm unbedingt erforderlich, daß die beiden Faktoren der Rechtsfindung und Rechtspredung einander gleichwertig sind und bleiben, und daß sie sich nicht grundsätzlich feindlich gegenüberstellen.